

**Richtlinie der Stadt Melle
über die Gewährung von Zuschüssen für die Ausstattung zusätzlich
geschaffener Räume in Kindertagesstätten**

I. Zweck der Zahlung eines Zuschusses

1. Die Stadt Melle gewährt Trägern von Kindertagesstätten, die über eine erforderliche Anerkennung und Genehmigung für den Betrieb verfügen, Zuschüsse für die Ausstattung zusätzlich geschaffener Räume im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder in der Stadt Melle.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Über Anträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.
3. Kindertagesstätten im Sinne dieser Richtlinie sind Kindergärten und Krippen.

II. Gegenstand des Zuschusses

1. Zuschüsse werden für die angemessenen Anschaffungskosten zur Ausstattung von zusätzlich geschaffenen Räumen in Kindertagesstätten gezahlt.

III. Höhe des Zuschusses

1. Die Stadt Melle gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Finanzierung der Ausstattung von zusätzlich geschaffenen Räumen in Kindertagesstätten, einen Zuschuss für folgende zusätzlich geschaffene Räume:

Inneneinrichtung:

Gruppenraum Krippe bis zu	15.000,00 €
Gruppenraum Kindergarten bis zu	15.000,00 €
Gruppenraum Kleingruppe bis zu	10.000,00 €
Garderobe Krippe bis zu	2.600,00 €
Garderobe Kindergarten bis zu	4.500,00 €
Abstellraum bis zu	700,00 €
Ruheraum Krippe bis zu	9.000,00 €
Ruheraum AÜ-Gruppe bis zu	5.500,00 €
Bad/ Wickeln Krippe oder AÜ-Gruppe bis zu	5.000,00 €
Bad Kindergarten bis zu	800,00 €
Funktions-/ Intensivraum bis zu	3.500,00 €
Büro bis zu	5.500,00 €

Personalraum 2-3 Gruppen bis zu	6.000,00 €
Aufschlag weitere Gruppe bis zu	500,00 €
Aufschlag drei weitere Gruppen bis zu	2.500,00 €
Hauswirtschaftsraum/ Putzmittelraum bis zu	3.000,00 €
Küche bis zu	12.000,00 €
Geschirr Krippengruppe bis zu	1.300,00 €
Geschirr Kindergartengruppe bis zu	2.000,00 €
Mensa pro 25 Plätze (nur für Kindergarten) bis zu	2.800,00 €

- Die Stadt Melle gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Finanzierung der Ausstattung des zusätzlich geschaffenen Außenbereiches in Kindertagesstätten, einen Zuschuss in Höhe von:

Außengelände:

Außenbereich Krippe bis zu	21.000,00 €
Aufschlag weitere Krippengruppe bis zu	4.500,00 €
Außenbereich Kindergarten bis zu	32.000,00 €
Aufschlag weitere Kindergartengruppe bis zu	10.000,00 €

- Sollten die Investitionskosten geringer sein als v.g. Betrag, so bilden die tatsächlichen Kosten die maximale Zuschusshöhe.
- Es ist eine Bestandsaufnahme der Räume durchzuführen und im Antrag eine Begründung anzugeben, welche Ausstattung tatsächlich für die zusätzlichen Räume notwendig ist. Die Förderung ist ggf. auf die tatsächliche Notwendigkeit anzupassen. Die o.g. Beträge sind die Höchstbeträge des Zuschusses. Eine Abstimmung mit der Stadt Melle hat hierüber im Vorfeld zu erfolgen.

IV. Zweckbindung

- Die Zweckbindung der bezuschussten Maßnahme beträgt 10 Jahre.

V. Verfahren

- Zuschüsse werden nur für Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung (Eingang des Antrags bei der Stadt Melle) noch nicht begonnen sind. Der Antrag für Maßnahmen nach Ziffer 2 ist schriftlich bei der Stadt Melle zu stellen. In dem Antrag ist darzulegen, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die erforderlich ist, um die bedarfsgerechte Nutzung der Kindertagesstätte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu sichern. Ferner müssen zur abschließenden Bearbeitung nachstehende Unterlagen beigelegt sein:
 - prüffähige Kostenermittlung/-berechnung
 - Finanzierungsplan
- Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Zuschüsse verbindlich zugesagt sind.
- In dringenden Fällen kann die Stadt Melle auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann keine finanzielle Verpflichtung der Stadt Melle hergeleitet werden.

4. Über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, entscheidet das zuständige Beschlussorgan, das gemäß der Richtlinie über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister zuständig ist.
5. Über die Bewilligung des Zuschusses wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
6. Die Verwendung der Mittel ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuschüsse gewährt worden sind, nachzuweisen. Bücher und Belege sind so lange für eine Nachprüfung aufzubewahren, wie ein Rückzahlungsanspruch besteht, mindestens jedoch fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Belege müssen die Angaben enthalten, die für die Nachprüfung erforderlich sind. Die Stadt Melle ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
7. Auf Antrag kann ein Vorschuss bis zur Höhe von 75 % des Zuschusses ausgezahlt werden.

VI. Aufhebung und Rückforderung

1. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - a. der Zuschuss entgegen dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet wird,
 - b. die anererkennungsfähigen und bezuschussten Kosten sich verringern,
 - c. der Verwendungsnachweis nicht frist- und formgerecht eingegangen ist,
 - d. die geförderte Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen oder beendet bzw. unterbrochen und trotz Aufforderung nicht fortgesetzt wird.
2. Die Rückforderung erfolgt mittels Rückforderungsbescheid.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16.07.2020 in Kraft.

Melle, den

Bürgermeister
Reinhard Scholz